

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement
Beteiligte/r: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Auskunft erteilt: Herr Osteroth
Telefon: 02521 29-330

2008/0156/2
öffentlich

Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung und Betrieb des Industriekraftwerks Beckum am Standort des Zementwerks Mersmann der Cemex West Zement GmbH Einwendungen und Anregungen der Stadt Beckum im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz

Beratungsfolge:

11.09.2008	Stadtentwicklungsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Beratung
16.09.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage zur Vorlage beigefügten Einwendungen und Anregungen bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Den Einwendungen und Anregungen soll folgende Erklärung vorangestellt werden:

Die Mitglieder des Rates und der zuständigen Fachausschüsse sowie ein großer Teil der Beckumer Bevölkerung haben sich sehr intensiv mit der beantragten Errichtung des Industriekraftwerks Beckum beschäftigt. Die Umweltinitiative Beckum hat ein Bürgerbegehren initiiert, in dem der Rat der Stadt Beckum aufgefordert wird, das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Industriekraftwerk Beckum zu verweigern. Das Bürgerbegehren wurde von 5.521 Beckumer Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben, ist allerdings aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Das Bürgerbegehren macht deutlich, dass große Teile der Beckumer Bürgerinnen und Bürger die Ansiedlung des geplanten Industriekraftwerks grundsätzlich ablehnen, dem Vorhaben aber zumindest sehr kritisch gegenüberstehen. Der Rat der Stadt Beckum schließt sich dieser Haltung vollumfänglich an.

Vor diesem Hintergrund wird die Bezirksregierung Münster, ungeachtet der endgültigen Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, aufgefordert, den vorliegenden Antrag auf Errichtung des Industriekraftwerks Beckum kritisch und gewissenhaft zu prüfen und die folgenden Einwendungen und Anregungen zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung kann die Stadt Beckum gemäß § 10 Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz Einwendungen erheben und Anregungen einbringen.

Erläuterungen

Im Genehmigungsverfahren über die beantragte Errichtung und den Betrieb des Industriekraftwerks

Beckum (IKW) hat die Bezirksregierung Münster die Stadt Beckum beteiligt (siehe Vorlage 2008/0153). Neben der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und die Stellungnahme kann die Stadt Beckum im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und Anregungen anbringen.

Der Vorschlag für die Einwendungen und Anregungen der Stadt Beckum ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Stadtentwicklungsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr haben gemeinsam dem Beschlussvorschlag mit Ergänzungen in ihrer Sitzung am 11.09.2008 einstimmig zugestimmt. Die Ergänzungen sind im Folgenden erläutert und im Text der Anlage 1 eingearbeitet. Sie sind im Schriftschnitt *kursiv* dargestellt:

I. Einwendungen aus umweltrelevanter Sicht

Ergänzungen zu Punkt 1. Vorsorgeorientierte Bewertung

1. Die in der Vorlage dargestellten vorsorgeorientierten Werte von Dr. Kruse stellen den Stand der Verwaltung vorliegenden Gutachten von Ende der 1990er Jahre dar. Diese stimmen nach einigen Äußerungen von Herrn Dr. Kruse nicht mehr mit seinen aktuellen Vorsorgewerten überein. Im Rahmen seines Gutachtens sind daher die Vorsorgewerte auch zu aktualisieren.

Der erste Satz nach der Tabelle ist entsprechend hinter dem Wort Parameter mit den Worten „*aktualisiert und*“ zu ergänzen.

2. Herr Dr. Kruse hat am 09.09.2008 darüber hinaus dargestellt, dass aus seiner Sicht auch eine toxikologische Bewertung der zusätzlichen Immissionsbelastung durch den erhöhten Verkehr erforderlich ist. Diese Auffassung wird auch in der Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf vom 27.08.2008 vertreten. Daher wird folgender Satz angefügt:

Darüber hinaus ist auch eine toxikologische Bewertung der zusätzlichen Immissionsbelastung durch den erhöhten Verkehr erforderlich.

Ergänzung zu Punkt 2.1 Sachgerechte und angemessene Inputkontrolle

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion soll auch eine Kontrolle der Radioaktivität der angelieferten Brennstoffe erfolgen. Dazu ist folgender Satz (vor dem zweitletzten Absatz) einzufügen:

Es soll zudem eine Prüfung der angelieferten Brennstoffe darauf hin erfolgen, ob diese radioaktiv belastet sind.

Zusätzlicher Punkt 2.9 Prüfung: Anlage zur Verwertung

Aufgrund einer Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.08.2008, von Ausführungen von Herrn Sudbrock am 09.09.2008 sowie eines Schreibens der FWG-Fraktion vom 11.09.2008 hinsichtlich der Fragestellung, ob es sich beim IKW um eine Anlage zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen handelt, soll diese Fragestellung an die Bezirksregierung mit der Bitte weiter geleitet werden, diese differenziert zu prüfen. Dazu wird folgender Punkt 2.9 „Prüfung: Anlage zur Verwertung“ zusätzlich angefügt:

2.9 Prüfung: Anlage zur Verwertung

In der aktuell in der Entscheidung befindlichen EU-Abfallrahmenrichtlinie sollen die Anforderungen hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen und der Entscheidung dazu konkretisiert und neu fixiert werden. Nach dem vorliegendem Stand ist ungewiss, ob es sich dann bei dem beantragten IKW um eine Anlage zur Verwertung oder eine Anlage zur Beseitigung handelt.

Der Antragsteller stuft das IKW aktuell als Anlage zur Verwertung ein. Dafür spricht wohl die aktuelle Rechtsprechung des EU-Gerichtshofes. Dafür spricht auch, dass Anforderungen aus § 6 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur energetischen Verwertung (Heizwert unvermischt > 11.000 KJ/kg, Feuerungswirkungsgrad 75%) eingehalten werden. Zudem auch, dass die eingesetzten Brennstoffe zumindest teilweise zuvor behandelt und zu Brennstoffen aufbereitet werden und sich dadurch von unbehandelten Abfällen unterscheiden. Schließlich auch der Zweck des IKW, nämlich die Produktion von Strom. Dagegen spricht möglicherweise, dass die entstehende Wärme nicht selbst genutzt oder an Dritte abgegeben wird, der nicht nachgewiesene Verbleib der entstehenden weiteren Abfälle und die relativ hohen beantragten maximalen Schadstoffgehalte des Inputmaterials, die vermuten lassen, dass es im Rahmen der Vorbehandlung möglicherweise nicht zu einer Abreicherung von Schadstoffen kommt.

Daher bittet die Stadt Beckum, diese Fragestellung differenziert zu prüfen.

Zusätzlicher Punkt 2.10 Überwachung der Immissionsbelastung

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion soll zusätzlich die Aufstellung einer Messstelle „auf freiem Feld“, und zwar im Punkt der maximalen Zusatzbelastung zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionswerte gefordert werden. Dazu wird folgender Punkt 2.10 Überwachung der Immissionsbelastung zusätzlich angefügt:

2.10 Überwachung der Immissionsbelastung

Im Vorfeld des Antrages ist die aktuelle Immissionsbelastung in Beckum an drei Messstellen im Stadtgebiet über einen Zeitraum von 6 Monaten untersucht worden (vom 04.01.-04.07.2007). Darüber hinaus wurden die vorliegenden Daten einer weiteren Messstelle aus 2006 berücksichtigt.

Ausgehend von den maximal möglichen Emissionswerten wurde dann in der Immissionsprognose unter Berücksichtigung des Standortes, der Schornsteinhöhe und der Windverteilung die zusätzliche Immissionsbelastung berechnet. Dabei wurden auch die zusätzlichen Belastungen durch das geplante Doppelblockkraftwerk in Hamm-Uentrop berücksichtigt.

Die Berechnungen ergaben im Wesentlichen ein Maximum der Zusatzbelastung in nordöstlicher Richtung, ca. 1,9 km vom Standort entfernt (Bauernschaft Holter). Dieser Punkt wurde in der Vorbelastungsmessung durch den Messpunkt 2 abgebildet, die entsprechenden Ergebnisse liegen vor.

Aus der berechneten Zusatzbelastung und der Vorbelastung wurde die künftige Gesamtbelastung bei Realisierung des Vorhabens prognostiziert.

Um diese Rechnung im Betrieb des IKW durch tatsächliche Messungen vor Ort zu überprüfen und die Entwicklung der Immissionsbelastung beobachten zu können, wird gefordert, dort durch den Anlagenbetreiber eine zusätzliche Messstelle zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen einzurichten und zu betreiben.

Eine derartige Messstelle ist beispielsweise am IKW Rüdersdorf errichtet worden.

III. Anregungen zum Transport

Ergänzung zu Punkt 1. Transport per LKW

Auf Vorschlag der FWG-Fraktion soll eine Verkehrsimmissionsprognose gefordert werden. Hierzu wird folgender Absatz angefügt:

Es ist erforderlich, die vorhabenbedingten Änderungen des Verkehrs – auch für eine „Übergangsphase“ bis zur Fertigstellung der B 58 n – durch ein entsprechendes Gutachten darzustellen und zu bewerten. Dieses Gutachten muss auch eine Verkehrsimmissionsprognose beinhalten. Zudem ist hinsichtlich der Verkehrsimmissionen (Vor- und Zusatzbelastung) ebenfalls eine Vorsorgeorientierte toxikologische Bewertung erforderlich.

Anlage/n:

1. Einwendungen und Anregungen der Stadt Beckum zum Genehmigungsantrag zur Errichtung des Industriekraftwerks Beckum
2. Beurteilung des ifeu-Instituts zum Genehmigungsantrag IKW-Beckum (siehe Vorlage 2008/0156/1)